

Ordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim

Aufgrund des § 10 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim vom 27.05.2012 hat der Stadtjugendfeuerwehrausschuss am 29.11.2012 folgende

Jugendfeuerwehrordnung

beschlossen:

§1

Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim führen die Namen;

„Jugendfeuerwehr Bad Nauheim - Kernstadt“,
„Jugendfeuerwehr Bad Nauheim - Nieder-Mörlen“,
„Jugendfeuerwehr Bad Nauheim - Rödgen“,
„Jugendfeuerwehr Bad Nauheim - Schwalheim“,
„Jugendfeuerwehr Bad Nauheim - Steinfurth“.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim nach dieser Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Nauheim untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Stadtjugendwartes der Stadtjugendwartin sowie der Jugendwarte auf Stadtteilbene bedient.
- (4) Die Jugendfeuerwehren in den Stadtteilen unterstehen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die jeweiligen Wehrführer/in, der/die sich dazu des/der Jugendwartes/in bedient.

§2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zum ehrenamtlichen Dienst am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.

- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit benachbarten und ausländischen Jugendfeuerwehren sowie anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Staatsordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim können alle Jungen und Mädchen, ohne Ansehen der Nationalität, im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden, welche Einwohner der Stadt Bad Nauheim sind. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandinspektor/in.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die jeweilige Stadtteiljugendfeuerwehr gerichtet werden. Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr und ein Exemplar dieser Jugendordnung.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - zur Wahl der Vertreter im Jugendausschuss,
 - selbst in den Jugendausschuss gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

- die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen gewissenhaft zu befolgen,
- die Kameradschaft und das Gruppenleben in der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, kann der/die Jugendwart/in bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss und dem/der Wehrführer/in gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrangehörigen
- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter Hinzuziehung einer Vertrauensperson ausgesprochen. Die Vertrauensperson wird einvernehmlich von beiden Parteien (Jugendwart/in und Jugendlicher/e) ausgewählt. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so bestimmt der/die Wehrführer/in die Vertrauensperson. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Bad Nauheim erlischt
1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde,
 2. auf Wunsch des Mitglieds und/oder durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 3. durch Ausschluss.
 4. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor.
- (2) Ein Mitglied der Jugendfeuerwehr kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Jugendausschusses aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied und den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung vom jeweiligen Wehrführer mitgeteilt. Zuvor ist dem/der

Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Unterricht und Übungsdienst, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Der/Die Leiter/in in der Feuerwehr Bad Nauheim sowie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in ist über diese Maßnahmen zu informieren.

§7 Organe

(1) Die Organe der Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Nauheim sind

auf Stadtteilebene

- Mitgliederversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin
- stellv. Jugendwart/stellv. Jugendwartin
- Gruppenleiter/Gruppenleiterin

auf Stadtebene

- Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin
- stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin

§8 Mitgliederversammlung auf Stadtteilebene

(1) Unter dem Vorsitz des/der Jugendfeuerwehrwartes/in findet jährlich eine Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr statt. Der Termin soll vor der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung sein. Die Mitgliederversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vertreter im Jugendausschuss
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§9 Jugendausschuss

- (1) Für jede Jugendfeuerwehr der Stadt Bad Nauheim wird ein Jugendausschuss gebildet. Er besteht aus dem/der Jugendfeuerwehrwart/in als Vorsitzendem, dem/der stellv. Jugendwart/in, den Gruppenleitern/innen, dem/der Schriftführer/in, dem/der Jugendsprecher/in, dem/der Kassenwart/in sowie zwei Beisitzern/innen der Jugendlichen der jeweiligen Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellen und Verabschiedung des Dienstplanes
 - Planung und Gestaltung der Jugendarbeit
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der Wehrführung
 - Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - Führen des Dienstbuches durch den Schriftführer.
- (3) Die Vertreter der Jugendlichen werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Jugendfeuerwehr auf die Dauer von 1 Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Der/die Wehrführer/in und sein/seine Stellvertreter/in haben das Recht, jederzeit an den an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§10 Schriftführung

- (1) Mit der Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie der Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten innerhalb der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist ein Vertreter der Jugendlichen des Jugendausschusses zu betrauen.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
- (4) Der/die Schriftführer/in im Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird durch die Mitglieder des Stadtjugendfeuerwehrausschusses gewählt.

- (5) Der/die Schriftführer/in im Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgaben Niederschriften, Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Das Protokoll des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist den Mitgliedern des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sowie dem/der Stadtbrandinspektor/in und den jeweiligen Wehrführern/innen zuzustellen. Für die Erstellung und Weiterleitung des Gesamt-Jahresberichts ist der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

§11

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin leitet die jeweilige Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung. Er/Sie wird von der Wehrführung des Stadtteils, spätestens 14 Tage nach der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt und durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin ernannt. Er/Sie hat eine Amtszeit von 5 Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt und Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin sollte die Truppführerausbildung abgeschlossen haben und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. In der Regel sollte er/sie nicht älter als 35 Jahre sein. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin hat Sitz und Stimme im Stadtjugendfeuerwehrausschuss, Jugendfeuerwehrausschuss sowie im Feuerwehrausschuss. Der Stadtjugendfeuerwehr- und der Wehrführerausschuss ist über die Wahl des/der Jugendwart/in zu Informieren.

§12

Gruppenleiter/Gruppenleiterin Stellv. Jugendwart/Stellv. Jugendwartin

- (1) Die Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen unterstützen den Jugendwart/die Jugendwartin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Sie betreuen die einzelnen Gruppen der Jugendfeuerwehren. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollten den Grundlehrgang abgeschlossen, sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Truppführerausbildung und ein Jugendgruppenleiter Lehrgang müssen innerhalb einer angemessenen Zeit absolviert werden. Die Gruppenleiter/innen werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Wehrführer/der Wehrführerin im Einvernehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in bestellt. Ein Gruppenleiter/eine Gruppenleiterin ist als stellvertretender Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin zu bestellen. Dieser hat im Verhinderungsfall den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin zu vertreten. Der stellv. Jugendwart/die stellv. Jugendwartin hat ebenso Sitz und Stimme im Jugendfeuerwehrausschuss. Der Stadtjugendfeuerwehr- und der Wehrführerausschuss ist über die Wahl des/der stellv. Jugendwart/in zu Informieren.

§13 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Es wird ein Stadtjugendfeuerwehrausschuss gebildet, der aus dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in als Vorsitzenden, dem/der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in einem/einer Schriftführer/in und den Jugendfeuerwehrgewarten/innen sowie deren Stellvertreter/in besteht. Er hat die Aufgabe, sämtliche Belange der Jugendfeuerwehrarbeit zu koordinieren. Insbesondere obliegt ihm:
- die Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene,
 - die Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene,
 - die Koordinierung der Aufgaben zwischen der Stadt- und der Kreisjugendfeuerwehr,
 - die Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- (2) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in beruft die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in kann weitere Gäste zu den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses einladen.
- (4) Der/Die Stadtbrandinspektor/in und sein/seine Stellvertreter/in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§14 Stadtjugendfeuerwehrwart/in, stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim. Er/Sie wird von den Jugendwarten/innen und den stellv. Jugendwarten/innen oder deren schriftlich Beauftragten, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen zum Jugendfeuerwehrwart erfüllt. Die Wahl erfolgt vier Wochen vor der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in ist vom Wehrführerausschuss zu bestätigen. Für den/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in hat den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall zu vertreten. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss. Der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in sitzt im Wehrführerausschuss als Fachberater bei.

§15 Wahlen

Die Wahl der Übrigen zu wählenden Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses wird nach Stimmenmehrheit durchgeführt. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§16 Kassenwesen

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim können eine Kameradschaftskasse führen, Zuwendungen von Vereinen, der Stadt und anderen Institutionen oder Schenkungen Dritter erhalten. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem/der jeweiligen Jugendfeuerwehrwart/in unter Aufsicht des Wehrführers.
- (2) Führt die Jugendfeuerwehr auf Stadtebene eine Jugendfeuerwehrcasse, gilt 16.1. sinngemäß. Die Verwaltung hierfür obliegt dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in unter der Aufsicht des/der Stadtbrandinspektors/in. Die Jugendfeuerwehrcasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin zu überprüfen.

§17 Stärke, Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehren sollte mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke, kann für Jede Gruppe ein/eine Gruppenleiter/in eingesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos von der Stadt gestellt. Die überlassenen Teile sind pfleglich zu behandeln. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr ordnungsgemäß und sauber zurückzugeben.
- (3) Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung der überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke können diese in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehrangehörigen haben dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin, dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung über den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin an den Magistrat weiterzuleiten.

§18

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten. Die einschlägigen UVV-en, sind in jedem Fall zu beachten.

Sind weibliche Jugendfeuerwehrmitglieder in der Jugendfeuerwehr, ist eine weibliche Ansprechperson zu benennen.

- (2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nicht zu Einsätzen der Einsatzabteilung herangezogen werden.
- (3) Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet.

§19

Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

§20

Übernahme in die Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die offizielle Übernahme erfolgt in der nächstfolgenden gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Nauheim. Auf Wunsch des Mitgliedes und mit Zustimmung des/der Jugendwartes/in kann die Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens nach Vollendung des 19.

Lebensjahres, erfolgen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

§21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Nauheim.
- (2) Die Jugendordnung wurde am 29.12.2012 von den Mitgliedern des Stadtjugendfeuerwehrausschusses der Stadt Bad Nauheim beschlossen.
- (3) Auf der Wehrführerausschusssitzung am 05.12.2012 wurde die Jugendfeuerwehrordnung durch den Wehrführerausschuss bestätigt.
- (4) Diese Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Bad Nauheim am 18.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendfeuerwehrordnung der Stadt Bad Nauheim vom 17.04.1996 außer Kraft.